

Kirchenpflege

Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen

Die Mitglieder der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und die Mitglieder von Kommissionen und Abordnungen, welche von der Kirchenpflege eingesetzt werden, werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie folgt zu entschädigt:

Kirchenpflege (Jahrespauschalen in CHF)

Ressorts:

Präsidium (mit interner Kommunikation)	10'000
Aktuariat (Protokoll unterstützt durch Sekretariat)	4'000
Finanzen (ohne Buchhaltung, in der Regel zusammen mit Aktuariat)	7'000
Liegenschaften (mit Sicherheitsverantwortung)	7'000
Personal (mit Freiwilligenförderung)	7'000
Delegierte/r Pfarrei (ohne Öffentlichkeitsarbeit)	5'000

Zusatzfunktionen:

Vizepräsidium	1'000
Öffentlichkeitsarbeit	2'000
Informationstechnik (IT)	2'000

Spesepauschale für private Arbeitsinstrumente:

Schreibmaterial, IT, Telefon, pro Mitglied der Kirchenpflege	500
--	-----

Rechnungsprüfungskommission (RPK) (Jahrespauschalen in CHF)

(Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung erfolgt extern)

Präsidium	1'500
Aktuariat	1'000
Mitglied	500

Sitzungen/Abordnungen/Konferenzen (pro Sitzung in CHF)

Sitzung bis zu 2½ Stunden Dauer (einfache Sitzung)	100
Sitzung bis zu 4 Stunden (Halbtagesitzung)	150
Sitzung über 4 Stunden (Ganztagesitzung)	250

Zusätzliche Bestimmungen

Für die Entschädigung von Kommissionen und Spezialaufgaben wird zusätzlich jeweils ein Betrag von CHF 10'000 ins Budget aufgenommen. Die Kirchenpflege entscheidet über deren Verwendung.

Bewilligte Reisespesen (möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln) und Barauslagen werden gegen Quittung, gemäss AO, vergütet.

Alle vorgenannten Entschädigungen werden nicht automatisch der Teuerung angepasst. Sollte jedoch die kumulierte Teuerung 10% übersteigen (Stand April 2018), kann die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung eine Anpassung beantragen.

Von den vorgenannten Behördenentschädigungen und Sitzungsgelder wird die gesetzliche AHV/ALV/IV/EO in Abzug gebracht.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2019

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Pfäffikon ZH, 13.12.2019

KATHOLISCHE KIRCHENPFLEGE PFÄFFIKON ZH

Präsident

Aktuarin

Josef Annen

Claudia Staub